

# Aktuelle Entwicklungen und Judikatur zu den Ertragsteuern und Umsatzsteuer

## Kurzzusammenfassung Club Bibu 18.9.2018, Referat Dr. Krafft

Mit den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten, verändert sich auch das österreichische Steuerrecht laufend. Nicht nur regelmäßige und teils tiefgreifende Gesetzesänderungen sind dabei zu beachten, sondern auch die Judikatur versucht im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Anpassungen an die wirtschaftlichen Veränderungen vorzunehmen.

Im Bereich des Steuerrechts wird zunächst das Bundesfinanzgericht (BFG) tätig, wenn Entscheidungen der Finanzämter angefochten werden. Ein kleiner Teil der BFG Erkenntnisse (etwa 8 %) wird in weiterer Folge durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder den Verfassungsgerichtshof (VfGH) überprüft. Zudem ist das BFG seit 2015 berechtigt Gesetzes- und Prüfungsprüfungen durch den VfGH zu beantragen.

Beide inländischen Höchstgerichte sowie das BFG haben zudem die Möglichkeit/Verpflichtung Vorabentscheidungsersuchen an den europäischen Gerichtshof (EuGH) zu richten, welche dann im Einzelfall bindend sind. Dem EuGH kommt die verbindliche Auslegungskompetenz der EU-Bestimmungen zu. Sämtliche Entscheidungen des EuGH sind daher von den österreichischen Gerichten und Behörden zu beachten.

Den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung tragend hat der VwGH nunmehr Firmenfeste, welche unter bestimmten Rahmenbedingungen (Eventmarketing mit professionellem Marketingkonzept) stattfinden - anders als die Verwaltungspraxis - als nicht unter § 20 EStG fallend und damit als abzugsfähig erkannt (VwGH 23.11.2016, Ra 2015/15/0010).

Auch Beitragszuschläge wegen unterlassener oder verspäteter Anmeldung von Dienstnehmern sind nach Ansicht des VfGH keine Strafe sondern ein pauschaler Ersatz für Verwaltungsaufwand und dementsprechend ebenfalls als nicht unter § 20 fallend als Betriebsausgabe abzugsfähig (VfGH 7.3.2017, G 407/14).

Andererseits sind Bürgschaftszahlungen eines Gesellschaftergeschäftsführer für seine Gesellschaft regelmäßig keine Werbungskosten sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und dementsprechend steuerlich nicht abzugsfähig (BFG 25.8.2017, RV/31 00828/2010).

Ebenso stellen Ausgleichszahlungen an Miterben Ausgaben der Privatsphäre dar, auch wenn das erworbene Vermögen für welches eine Ausgleichszahlung geleistet wird der Einkünfterzielung dient. Derartige Zahlungen sind daher ebenfalls steuerlich nicht abzugsfähig (BFG 9.11.2017, RV/71014 11/2012).

Kursverluste für Fremdwährungskredite im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Immobilienstellen stellen auch dann keine Werbungskosten dar, wenn das aufgenommene Fremdwährungsdarlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie verwendet wurde. Kursverluste sind Ergebnis einer Marktentwicklung und haben keinen unmittelbaren Bezug zu den Einkünften aus dem fremdfinanzierten Wirtschaftsgut (VwGH 26.1.2017, Ro 2015/15/0011).

War eine zunächst angemietete Wohnung ausreichend lang Hauptwohnsitz und wird sie nach dem Erwerb unter Aufgabe des Hauptwohnsitzes veräußert, steht dem Veräußerer nach dem Wortlaut des Gesetzes die Hauptwohnsitzbefreiung zu. Dies betrifft vor allem Genossenschaftswohnungen die zunächst gemietet, sodann unter Ausübung des Optionsrechts erworben und nach dem Erwerb verkauft wurden (VwGH 24.1.2018, Ra 2017/13/0005).

Essen auf Rädern stellt keine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG dar, da Verpflegung zur typischen Lebensführung gehört und durch die tarifliche Steuerfreistellung des Existenzminimums berücksichtigt wird. Der Ort der Konsumation der Speisen ist dabei nicht von Bedeutung (VwGH 15.9.2016, Ro 2015/15/0009).

Ein negatives Gesellschafterverrechnungskonto ist nur dann als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen, wenn auf Seiten der Körperschaft keine durchsetzbare Forderung in Höhe des Geldbetrages besteht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn eine Rückzahlung wegen Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten ist bzw. die Gesellschaft über keine ausreichenden Sicherheiten verfügt (VwGH 26.2.2015, 2012/15/0177).

Verteidigungskosten im Zusammenhang mit Geldbußen aus EU-Wettbewerbsverstößen bei Kapitalgesellschaften sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Abzug kann nicht infolge des Pönal-Charakters der Strafen verweigert werden (BFG 19.9.2016, RV/5100764/2015). Der Gewinnzuschlag bei unterlassener Empfängerbenennung von Zahlungen einer Körperschaft ist auch dann hinzuzurechnen, wenn der betreffende Aufwand gar nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht wurde (VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0004).

Die Judikatur des EuGH beschäftigt sich in den letzten Jahren verstärkt mit der Frage der Einheitlichkeit der Leistung und des Vorliegens eines Leistungsbündels. Im Falle einer einheitlichen Leistung folgt die Nebenleistung hinsichtlich Ort der Leistung, Steuersatz und

allfälliger Befreiungen grundsätzlich der Hauptleistung. Bei Vorliegen eines Leistungsbündels (Leistung sui generis) ist hingegen von einer Generalklauselleistung iSd §3a (6) UStG auszugehen welche letztlich zur Anwendung des Normalsteuersatzes führt. Die dazu ergangenen Entscheidungen sind in den Einzelfällen sehr kasuistisch.

Zum Dreiecksgeschäft hat der EuGH kürzlich entschieden dass für die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregel die jeweils verwendeten UID Nummern ausschlaggebend sind. Die Ansässigkeit oder steuerliche Erfassung des Empfängers (mittlerer Unternehmer) im Abgangsmittgliedstaat ist ohne Bedeutung. Die verspätete Abgabe einer ZM stellt lediglich einen formellen Mangel dar, der die Anwendung der Vereinfachung für Dreiecksgeschäft grundsätzlich nicht ausschließt (EuGH 19.4.2018, C-580/16, Rs Bühler).

Aufgrund eines Prüfungsantrages des Bundesfinanzgerichts hat der Verfassungsgerichtshof in der fehlenden Kürzung von Werbungskosten für steuerfreie Kostenersätze eine verfassungswidrige Doppelbegünstigung im Bereich der Vertreter-Besteuerung erkannt. Dementsprechend wurde die Wortfolge „ausgenommen jene nach § 1 Abs. 1 Z. 9 (Vertreter)“ in § 4 der Pauschalierungsverordnung als gesetzwidrig aufgehoben (BFG 27.4.2017, RN/71 00001/2017).

Trotz der Fortentwicklung der elektronischen Kommunikationsmittel und weitgehenden Lockerung der Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden respektive Gerichten ist jedoch weiterhin zu beachten das Anbringen und damit auch Beschwerden oder andere Anträge lediglich schriftlich, im Postweg oder mittels Telefax eingebracht werden können. Ein E-Mail – auch mit angehängter PDF Datei - stellt daher kein fristenwährend Anbringen dar (VwGH 21.11.2017, Rs 2017/16/0141).

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der präsentierten Entscheidungen zeigt aber, dass auch eine detaillierte gesetzliche Regelung dennoch immer viele Fragen aufwirft und ein breiter Auslegungsspielraum verbleibt, welcher durch die jeweiligen Gerichte zu schließen ist.

Wien, 18.9.2018

Dr. Gabriele Krafft